

1. Die Zurechnungsfähigkeit ist vermindert, wenn die Fähigkeit eines Menschen, sich bei einem Entschluß zum Handeln von den gesellschaftlichen Verhaltensnormen leiten zu lassen, unter bestimmten, im Strafgesetz genannten Bedingungen erheblich beeinträchtigt ist. Diese subjektiven Faktoren des strafbaren Handelns können einen geringeren Grad strafrechtlicher Schuld begründen.

Das Besondere der verminderten Zurechnungsfähigkeit besteht darin, daß die Fähigkeit des Täters, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten, potentiell vorhanden und es ihm auch subjektiv möglich ist, vom strafbaren Handeln Abstand zu nehmen. Psychopathologische, d. h. krankhafte oder krankheitswertige Bedingungen bei der Tatentscheidung erschweren ihm jedoch die richtige Entscheidung.

Darin liegt eine **Graduierung der Zurechnungsfähigkeit**. Von deren exakter Feststellung kann im Einzelfall die erforderliche Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit abhängig sein.

2. Voraussetzungen einer strafrechtlich relevanten Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit des Täters sind die in § 15 Abs. 1 genannten **krankhaften Störungen der Geistestätigkeit bzw. Bewußtseinsstörungen**, soweit sie die Zurechnungsfähigkeit des Täters nicht völlig ausschließen. Leichte Schwachsinnsformen begründen keine krankhaften Störungen im Sinne des Gesetzes (vgl. OGNJ 1970/4, S. 118). Eine Form der zeitweiligen krankhaften Störung der Geistestätigkeit kann der pathologisch gefärbte Rausch sein (OG-Urteil vom 27. 7.1976/5 OSB 16/76). Für eine Bewußtseinsstörung (in Form eines Affekts) kann eine Hirnschädigung bedeutsam sein, ohne daß sie als Störung der Geistestätigkeit zu bewerten ist (vgl. OGSt Bd. 10, S. 302, NJ 1969/13, S. 405, OGSt Bd. 12 S. 217). In Abgrenzung zu einer psychischen Zwangslage

oder zum Affekt im Sinne von § 14, §113 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. 3 ist zu beachten, daß die maßgeblichen Faktoren verminderter Zurechnungsfähigkeit — auch wenn sie mit den Entstehungsbedingungen eines Affekts oder einer psychischen Zwangslage Zusammenhängen — doch Erscheinungen eines andersgearteten, eben krankhaften bzw. krankheitswertigen Persönlichkeitsprozesses sind (vgl. OGNJ 1975/14, S. 426, OG-Urteil vom 23. 3.1976/5 Ust 49/75).

Eine weitere Voraussetzung der verminderten Zurechnungsfähigkeit ist die **schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert**. Mit diesem Kriterium, das nur zu verminderter Zurechnungsfähigkeit, nicht aber zu Zurechnungsunfähigkeit führen kann, werden hohe Anforderungen an eine krankheitswertige Fehlentwicklung gestellt. Das Strafgesetz engt durch die Begriffe „schwerwiegend“ und „Krankheitswert“ die Voraussetzungen ein, so daß nur jene krassen Fehlentwicklungen darunter fallen, die wie eine krankhafte Störung wirken.

Eine abnorme Entwicklung der Persönlichkeit, die z. B. als Ergebnis einer frühkindlichen oder späteren Hirnschädigung oder schwerer sozialer Entwicklungsbedingungen entstehen kann, ist dann schwerwiegend, wenn allgemein oder in bestimmten Bereichen der Persönlichkeit erheblich von der Norm abweichende Veränderungen bestehen. Diese müssen Einstellungen und Verhaltensweisen geprägt haben, die die Lebensbewältigung des Täters erschweren und zu Störungen in den zwischenmenschlich-gesellschaftlichen Beziehungen führen.

Der Begriff **Krankheitswert** kennzeichnet den Grad und den Charakter der abnormen Persönlichkeitsentwicklung, der nur in relativ wenigen Fällen erreicht wird. Eine krankheitswertige Fehlentwicklung kann durch verschiedene psychopathologische Störungen bedingt sein. Sie muß so stark ausgeprägt sein, daß sie in ihren Auswirkungen auf